

**Verordnung**

vom 17. Januar 2017

Inkrafttreten:

sofort

**zur Genehmigung der Statuten der Universität Freiburg**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 19. November 1997 über die Universität;  
auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Die Statuten der Universität Freiburg, die der Senat der Universität am 4. November 2016 beschlossen hat, werden genehmigt; ihr Wortlaut wird im Folgenden wortgetreu wiedergegeben.

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

M. ROPRAZ

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL

## **Statuten**

*vom 4. November 2016*

## **der Universität Freiburg**

---

### *Der Senat der Universität*

gestützt auf das Gesetz vom 19. November 1997 über die Universität, insbesondere Artikel 33 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1;

in Erwägung:

- der Bedeutung einer unabhängigen akademischen Lehre und Forschung;
- der daraus folgenden Notwendigkeit einer Bildungs- und Forschungsstätte von allgemeinem und spezialisiertem Wissen, in der ein freier und transparenter wissenschaftlicher Dialog gepflegt wird und in der sich Lehrende, Forschende und Lernende um wissenschaftliche Erkenntnis in ihrer ganzen Vielfalt der Objekte und Methoden bemühen;
- der Notwendigkeit der gleichzeitigen Reflexion der Voraussetzungen, Folgen und Grenzen wissenschaftlichen Arbeitens;
- des Bestrebens der Universität Freiburg, diese Rolle bestmöglich wahrzunehmen, dies in einem Klima intellektueller Offenheit und auf der Grundlage ethischer Prinzipien;
- der Verantwortung der Universität und ihrer Angehörigen gegenüber der Gesellschaft und im Hinblick auf die Förderung von deren kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung;
- der spezifischen Rolle der Universität Freiburg als auf der Sprachengrenze zwischen der Deutschschweiz und der französischen Schweiz gelegene zweisprachige Universität;

auf Antrag des Rektorats,

*beschliesst:*

## **1. KAPITEL**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. ABSCHNITT**

##### **Status**

###### **Art. 1 Status**

<sup>1</sup> Die Universität Freiburg ist, entsprechend dem Gesetz über die Universität, eine juristische Person des öffentlichen Rechts und im Rahmen des Gesetzes autonom.

<sup>2</sup> Sie organisiert sich gemäss den vorliegenden Statuten.

#### **2. ABSCHNITT**

##### **Kernaufgaben**

###### **Art. 2 Lehre**

<sup>1</sup> Die Universität erteilt einen Unterricht, der die Vermittlung vertiefter wissenschaftlicher Kenntnisse, die Erweiterung einer breiten Allgemeinbildung und die Entwicklung des methodischen, kritischen und ethischen Denkens beabsieht.

<sup>2</sup> Die Lehre verfolgt insbesondere das Ziel,

- a) das wissenschaftliche Fragen und Denken und das selbständige wissenschaftliche Arbeiten zu fördern;
- b) die persönlichen und sozialen Kompetenzen zu fördern.

<sup>3</sup> Zur Lehre gehören auch die Pflege fächerübergreifender Bereiche und die Vorbereitung der Studierenden auf fächerübergreifendes Arbeiten.

<sup>4</sup> Die Lehre beruht auf dem jeweiligen Stand des Wissens in den einzelnen Bereichen und auf der eigenen Forschung der Universitätsmitglieder.

###### **Art. 3 Forschung**

<sup>1</sup> Die Universität betreibt sowohl Grundlagen- als auch anwendungsorientierte Forschung mit dem Zweck, wissenschaftliche und methodologische Erkenntnisse zu gewinnen. Sie sorgt für eine angemessene Verbreitung und Valorisierung der Forschungsresultate.

<sup>2</sup> Sie wirkt an nationalen und internationalen Forschungsvorhaben mit und fördert die fächerübergreifende Forschung.

<sup>3</sup> Die Forscher und Forscherinnen nehmen bei ihren Tätigkeiten ihre ethische Verantwortung wahr.

**Art. 4** Weiterbildung

Die Universität bietet Weiterbildung in verschiedenen Formen an.

**Art. 5** Wissenstransfer und Innovation

<sup>1</sup> Die Universität fördert den Wissens- und Technologietransfer sowie die Innovation zu Gunsten der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Politik.

<sup>2</sup> Die Universität kann dazu entgeltlich oder unentgeltlich wissenschaftliche Dienstleistungen zugunsten öffentlicher Einrichtungen und Privater erbringen.

<sup>3</sup> Dienstleistungen sollen Lehre und Forschung förderlich sein.

**Art. 6** Nachwuchsförderung

Die Universität bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs im Hinblick auf eine zukünftige Tätigkeit in der Forschung und Lehre aus und fördert ihn.

**3. ABSCHNITT**

**Grundsätze der Aufgabenerfüllung**

**Art. 7** Freiheit der Lehre und Forschung

<sup>1</sup> Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist garantiert.

<sup>2</sup> Diese Freiheit besteht im Rahmen des Gesetzes, des Auftrags der Universität, der Studienreglemente und Studienpläne, der Mehrjahresplanung und der Leistungsvereinbarungen sowie der strategischen Entscheidungen, dies im Rahmen der verfassungsrechtlichen Prinzipien.

**Art. 8** Mitwirkung

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Körperschaften der Professoren und Professorinnen, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der Studierenden und des administrativen und technischen Personals haben ein Recht auf Mitwirkung im Rahmen der Bestimmungen dieser Statuten.

<sup>2</sup> Die Fakultäten wirken im Rahmen der Bestimmungen dieser Statuten an den Entscheidungsprozessen innerhalb der Universität mit und sind in den Universitätskommissionen (Art. 71 ff.) angemessen vertreten. Das Verfahren zur Bestimmung der Vertreter und Vertreterinnen der Fakultäten richtet sich nach den Statuten der Fakultäten.

**Art. 9**      **Nichtdiskriminierung und Gleichstellung**

- <sup>1</sup> Die Universität ist in all ihren Tätigkeiten dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung verpflichtet.
- <sup>2</sup> Die Universität trägt zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei, indem sie spezifische Massnahmen ergreift. Die Universität fördert eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern innerhalb der Universitätsgemeinschaft.

**Art. 10**      **Nachhaltige Entwicklung**

- <sup>1</sup> Die Universität bekennt sich zum Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung, den sie als integralen Bestandteil von Lehre, Forschung und Betrieb versteht. Sie ergreift die hierfür erforderlichen Massnahmen.
- <sup>2</sup> Sie leistet bei der Erfüllung ihrer Kernaufgaben einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Zivilgesellschaft und Wirtschaft.

**Art. 11**      **Zusammenarbeit**

- <sup>1</sup> Die Universität fördert die Zusammenarbeit mit Dritten, namentlich in Lehre und Forschung sowie im Bereich des Wissens- und Technologietransfers.
- <sup>2</sup> Sie arbeitet im Hinblick auf eine angemessene Koordination der Aufgabenerfüllung namentlich in Lehre und Forschung mit den regionalen, nationalen und internationalen Organen der Hochschulpolitik sowie in- und ausländischen Hochschulen und anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen.
- <sup>3</sup> Sie fördert den Austausch von Studierenden, Lehrenden und Forschenden aus dem In- und Ausland.

**Art. 12**      **Qualitätssicherung**

- <sup>1</sup> Die Universität gewährleistet bei der Aufgabenerfüllung eine hohe Qualität ihrer Leistungen.
- <sup>2</sup> Sie sorgt dafür, dass auf allen Stufen und in allen Bereichen ihrer Tätigkeit die Qualität entwickelt, gesichert und überprüft wird.
- <sup>3</sup> Die Qualitätssicherung orientiert sich an anerkannten und bereichsspezifischen Massstäben. Die Universität achtet dabei auf einen effektiven und effizienten Einsatz der für sie aufzuwendenden Mittel.
- <sup>4</sup> Die Mitglieder der Universitätsgemeinschaft befolgen die wissenschaftsethischen Prinzipien.

**Art. 13**      **Kommunikation und Information**

- <sup>1</sup> Die Universität verfügt über eine Kommunikations- und Informationsstrategie. Sie kommuniziert und informiert sowohl nach aussen als auch nach innen adressatengerecht, rasch, offen und transparent.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der universitären Organe und Kommissionen haben Zugang zu allen Unterlagen und Protokollen ihrer Sitzungen.

<sup>3</sup> Die Persönlichkeitsrechte der Mitglieder der Universitätsgemeinschaft sind zu wahren.

<sup>4</sup> Die universitären Organe und Kommissionen können ihren Mitgliedern auch über die Bestimmung von Artikel 111 hinaus eine Schweigepflicht bezüglich der Beratungen auferlegen.

**Art. 14** Datenschutz

Die Mitglieder der Universitätsgemeinschaft und die Kollegialorgane befolgen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung sowie im internen Umgang die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen und achten auf den Schutz der Personendaten.

**II. KAPITEL**

**Die Universitätsgemeinschaft**

**1. ABSCHNITT**

**Die universitären Körperschaften**

**Art. 15** Allgemeines

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Universitätsgemeinschaft (Art. 12 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität) gehören der ihnen entsprechenden Körperschaft an (unter Einschluss derjenigen Personen, die durch Drittmittel finanziert werden); ausgenommen sind die Lehrbeauftragten, die Privatdozenten und -dozentinnen sowie die Gast- und Weiterbildungsstudierenden, die als solche keiner universitären Körperschaft angehören.

<sup>2</sup> Die universitären Körperschaften sind:

- a) die Körperschaft der Professoren und Professorinnen;
- b) die Körperschaft der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c) die Körperschaft der Studierenden sowie der Hörer und Hörerinnen der Universität Freiburg;
- d) die Körperschaft des administrativen und technischen Personals.

**Art. 16** Definition und Struktur

<sup>1</sup> Die universitären Körperschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

<sup>2</sup> Sie geben sich Statuten.

<sup>3</sup> Die universitären Körperschaften sind zur Erhebung von Mitgliederbeiträgen befugt, wenn ihre Statuten dies vorsehen.

<sup>4</sup> Bestimmungen zur Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen einer universitären Körperschaft in die universitären Organe und Kommissionen müssen in den Statuten der betreffenden Körperschaft festgelegt sein.

<sup>5</sup> Die Rechnungslegung der universitären Körperschaften wird jedes Jahr vom Finanzdienst der Universität oder von einer vom Rektorat bestimmten externen Stelle revidiert.

<sup>6</sup> Unter Vorbehalt der Artikel 107–112 legen die Statuten jeder universitären Körperschaft die auf ihre Organe anwendbaren Verfahrensbestimmungen fest.

### **Art. 17 Zugehörigkeit**

<sup>1</sup> Niemand kann gleichzeitig Mitglied mehrerer universitärer Körperschaften sein.

<sup>2</sup> Die ordentlichen Professoren und Professorinnen sowie die Assistenzprofessoren und -professorinnen sind Mitglieder der Körperschaft der Professoren und Professorinnen.

<sup>3</sup> Die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind, sofern sie nicht der Körperschaft der Professoren und Professorinnen angehören, Mitglieder der Körperschaft der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

<sup>4</sup> Die Studierenden gemäss Artikel 41 Abs. 1 Bst. a, die Hörer und Hörerinnen gemäss Artikel 41 Abs. 1 Bst. b sowie Studierende, die eine technische oder administrative Stelle einnehmen oder als Unterassistenten oder Unterassistentinnen angestellt sind, sind Mitglieder der Körperschaft der Studierenden sowie der Hörer und Hörerinnen.

<sup>5</sup> Die Mitglieder des administrativen und technischen Personals, die als Hörer oder Hörerinnen Vorlesungen belegen, sind Mitglieder der Körperschaft des administrativen und technischen Personals.

### **Art. 18 Vertretung der Lehrbeauftragten und der Privatdozenten und -dozentinnen**

<sup>1</sup> Für jede Fakultät nehmen zwei Personen als Vertreter oder Vertreterinnen der Lehrbeauftragten und der Privatdozenten und -dozentinnen mit beratender Stimme an den Versammlungen der Körperschaft der Professoren und Professorinnen teil.

<sup>2</sup> Wählbar sind nur Personen, die nicht Mitglieder einer universitären Körperschaft sind. Sie werden für zwei Jahre von den Mitgliedern der Professorenkörperschaft des Fakultätsrats bestimmt. Wiederwahl ist möglich.

## **2. ABSCHNITT**

### **Die Professorenschaft**

#### **Art. 19** Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Professorenschaft setzt sich aus den ordentlichen Professoren und Professorinnen sowie den Assistentenprofessoren und -professorinnen zusammen.

<sup>2</sup> Das Rektorat kann besondere Bestimmungen für durch Drittmittel finanzierte Professoren und Professorinnen erlassen. Diese können auch besondere Regeln in Bezug auf die Rechte und Pflichten dieser Professoren und Professorinnen vorsehen. Das Abkommen zwischen den kirchlichen Behörden und dem Staat über die Theologische Fakultät bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Professoren und Professorinnen sind Mitglieder einer Fakultät und an ein Departement und/oder ein Institut sowie gegebenenfalls an eine Abteilung angegliedert.

#### **Art. 20** Ordentliche Professoren und Professorinnen

<sup>1</sup> Die ordentlichen Professoren und Professorinnen übernehmen die Hauptverantwortung für Lehre und Forschung in einer wissenschaftlichen Disziplin sowie die damit einhergehenden Aufgaben in der universitären Selbstverwaltung.

<sup>2</sup> Für die Anstellung als ordentlicher Professor oder ordentliche Professorin gelten folgende Mindestanforderungen:

- a) international anerkannter wissenschaftlicher Leistungsausweis (Doktorat und eine bedeutende Anzahl qualitativ hochstehender und in Fachkreisen anerkannter wissenschaftlicher Publikationen);
- b) ausgewiesene didaktische Fähigkeiten und Lehrerfahrung auf universitärem Niveau;
- c) in der Regel internationale Bezüge des akademischen Werdegangs, insbesondere längere Studien- oder Forschungsaufenthalte im Ausland.

<sup>3</sup> Die ordentlichen Professoren und Professorinnen werden in zwei Kategorien mit unterschiedlichen Gehaltsklassen eingeteilt (ordentliche Professoren oder Professorinnen der Grundkategorie und ordentliche Professoren oder Professorinnen der oberen Kategorie). Der Senat kann auf Vorschlag des Rektorats und der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport und nach Zustimmung des Staatsrats eine zusätzliche Kategorie (ordentliche Professoren oder Professorinnen der fortgeschrittenen Kategorie) einführen.

<sup>4</sup> Die Einstufung gemäss Absatz 3 erfolgt unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Leistungsausweises, des Aufgaben- und Verantwortungsbereichs, der beruflichen Erfahrung, der zur Verfügung stehenden Mittel und der bestehenden Personalstrukturen sowie der besonderen Bedürfnisse der Fakultäten.

In die Kategorie der ordentlichen Professoren oder Professorinnen der oberen Kategorie kann nur eingestuft werden, wer im Besitz einer Habilitation im Sinne von Artikel 105 ist oder über einen gleichwertigen Leistungsausweis verfügt.

<sup>5</sup> Auf der Grundlage des Antrags der Fakultät und unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Leistungsausweises, des Aufgaben- und Verantwortungsbereichs, der beruflichen Erfahrung, der zur Verfügung stehenden Mittel und der bestehenden Personalstrukturen sowie der besonderen Bedürfnisse der Fakultäten entscheidet das Rektorat über Beförderungen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung.

<sup>6</sup> Für die Vorbereitung eines Antrags auf Beförderung (Abs. 5) setzen die Fakultäten eine Kommission ein, der mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin, ein Studierender oder eine Studierende sowie mindestens ein Professor oder eine Professorin einer anderen Universität angehören. Die Anzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Studierenden, im Verhältnis zur Anzahl der Mitglieder der Beförderungskommission aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen, wird gemäss Artikel 87 Abs. 2 bestimmt.

<sup>7</sup> Das Rektorat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

### **Art. 21** Assistenzprofessoren und -professorinnen

<sup>1</sup> Die Assistenzprofessur beweckt die wissenschaftliche und didaktische Qualifikation zu ermöglichen, die einer ordentlichen Professur entspricht.

<sup>2</sup> Die Assistenzprofessoren und -professorinnen sind zeitlich befristet für eine Dauer von höchstens sechs Jahren angestellt (mit oder ohne «Tenure Track» gemäss Art. 22 Abs. 1) und nehmen für diese Dauer spezifische Lehr- und Forschungsaufgaben wahr. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Rektorat, auf Vorschlag der Fakultät, eine Verlängerung der Anstellung beschliessen.

<sup>3</sup> Für die Anstellung als Assistenzprofessor oder -professorin gelten folgende Anforderungen:

- a) der Erfahrung entsprechender wissenschaftlicher Leistungsausweis (Doktorat und eine gewisse Anzahl qualitativ hochstehender wissenschaftlicher Publikationen);
- b) didaktische Fähigkeiten auf universitärem Niveau;
- c) in der Regel internationale Bezüge des akademischen Werdegangs, insbesondere Studien- oder Forschungsaufenthalte im Ausland.

**Art. 22** Anstellung nach dem Verfahren des «Tenure Track»

<sup>1</sup> Anstellungen können auch nach dem Verfahren des «Tenure Track» erfolgen. Gemäss diesem wird eine Person im Hinblick auf ihre zeitlich unbefristete Anstellung als ordentlicher Professor oder ordentliche Professorin für eine bestimmte Frist angestellt. Fällt die im Anschluss an diese Frist durchgeführte Evaluation positiv aus, wird die Person zeitlich unbefristet angestellt.

<sup>2</sup> Für die Anstellung nach dem Verfahren des «Tenure Track» erlässt das Rektorat Ausführungsbestimmungen. Diese präzisieren die Qualifikations- und Evaluationskriterien und das zu befolgende Verfahren, namentlich auch für den Fall einer negativen Evaluation.

**Art. 23** Berufungsverfahren

<sup>1</sup> Ist die Stelle eines Mitglieds der Professorenschaft zu besetzen, so setzt die Fakultät eine Strukturkommission ein, die einen Bericht über das Profil der zu besetzenden Stelle und die dafür vorgesehenen Mittel erstellt. Dieser Strukturbericht muss vom Fakultätsrat verabschiedet und dem Rektorat zur Genehmigung unterbreitet werden.

<sup>2</sup> Das Rektorat kann in besonderen Fällen eine Fakultät ermächtigen, auf die Einsetzung einer Strukturkommission zu verzichten.

<sup>3</sup> Die zu besetzende Stelle wird öffentlich ausgeschrieben.

<sup>4</sup> Der Fakultätsrat setzt eine Berufungskommission ein, der mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin, ein Studierender oder eine Studierende sowie mindestens ein Professor oder eine Professorin einer anderen Universität angehören. Die Anzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Studierenden, im Verhältnis zur Anzahl der Mitglieder der Berufungskommission aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen, wird gemäss Artikel 87 Abs. 2 bestimmt.

<sup>5</sup> Die Berufungskommission stellt dem Fakultätsrat die gesamten Unterlagen zur Verfügung und unterbreitet ihm einen schriftlich begründeten Antrag; jede Minderheit in der Berufungskommission kann verlangen, dass ihr Standpunkt dem Fakultätsrat ebenfalls schriftlich vorgelegt wird.

<sup>6</sup> Das Rektorat erlässt Ausführungsbestimmungen.

**Art. 24** Beschlüsse der Fakultät und des Rektorats

<sup>1</sup> Der Entscheid für einen Kandidaten oder eine Kandidatin bedarf im Fakultätsrat der doppelten einfachen Mehrheit: der Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Professorenschaft. Das Abkommen zwischen den kirchlichen Behörden und dem Staat über die Theologische Fakultät bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Der Vorschlag der Fakultät für die Besetzung der Stelle wird dem Rektorat zusammen mit den Dossiers, dem Bericht der Berufungskommission und dem Auszug aus dem Fakultätsprotokoll zum Entscheid übermittelt.

<sup>3</sup> Das Rektorat erlässt Ausführungsbestimmungen.

**Art. 25** Aufgaben und Pflichten der Mitglieder der Professorenschaft in der Lehre

<sup>1</sup> Im Jahresdurchschnitt müssen die vollamtlich angestellten Mitglieder der Professorenschaft pro Lehrwoche mindestens sechs Stunden Unterricht erteilen, der in der Hauptsache von ihnen selbst bestritten wird; Absatz 3 bleibt vorbehalten. In diesem Rahmen kann das Rektorat, nach Stellungnahme der Fakultät, vorsehen, dass sie auch an einer anderen Universität zu unterrichten haben.

<sup>2</sup> Im Jahresdurchschnitt müssen die Assistenzprofessoren und -professorinnen pro Lehrwoche mindestens vier Wochenstunden Unterricht erteilen, der in der Hauptsache von ihnen selbst bestritten wird; Absatz 3 bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Das Rektorat kann nach Anhörung der Fakultät das Unterrichtspensum nach den Absätzen 1 und 2 aufgrund der Wahrnehmung ausserordentlicher Aufgaben insbesondere in der Forschung oder in der Weiterbildung ausnahmsweise und unter besonderen Bedingungen reduzieren.

<sup>4</sup> Die Fakultäten legen in internen Richtlinien die für das zu leistende Unterrichtspensum gemäss den Absätzen 1–3 zu berücksichtigenden Lehrveranstaltungen fest. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Rektorats.

<sup>5</sup> Die zuständige Fakultät oder Abteilung darf in Bezug auf die praktizierenden Ärzte und Ärztinnen, die an der Universität unterrichten, von der Unterrichtspflicht gemäss den Absätzen 1–3 abweichende Vorschriften erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung des Rektorats.

**Art. 26** Anwesenheit an der Universität

<sup>1</sup> Die vollamtlich angestellten Mitglieder der Professorenschaft müssen in der Regel während der Lehr- und Prüfungszeiten an mindestens vier Tagen in der Woche in der Universität anwesend sein. Ausserhalb dieser Zeiten müssen sie eine regelmässige Anwesenheit an der Universität gewährleisten.

<sup>2</sup> Für die freiwillige Unterbrechung ihrer Lehrtätigkeit während der Vorlesungs- und Prüfungszeit sind folgende Regeln anwendbar:

- a) dauert sie eine bis zwei Wochen, ist sie dem Dekan oder der Dekanin mitzuteilen;
- b) dauert sie zwei bis vier Wochen, bedarf sie der Bewilligung des Rektors oder der Rektorin, nach Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin;

c) dauert sie länger als vier Wochen, bedarf sie der Bewilligung des Rektors, auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin.

<sup>3</sup> Das Rektorat erlässt in Bezug auf die Absätze 1 und 2 Ausführungsbestimmungen.

<sup>4</sup> Den Mitgliedern der Professorenschaft kann ein Studienurlaub zu den in einem Reglement des Senats festgehaltenen Bedingungen gewährt werden.

<sup>5</sup> Artikel 25 Abs. 5 gilt sinngemäss.

**Art. 27** Beibehaltung des Titels

<sup>1</sup> Die ordentlichen Professoren und Professorinnen im Ruhestand erhalten den Titel eines emeritierten Professors oder einer emeritierten Professorin.

<sup>2</sup> Treten sie vorher zurück, kann auf ihren Antrag hin die Fakultät dem Rektorat vorschlagen, ihnen die Bewilligung zu erteilen, den Professorentitel beizubehalten. Ab dem Ruhestandsalter erhalten sie den Titel eines emeritierten Professors oder einer emeritierten Professorin.

**3. ABSCHNITT**

**Die Lehrbeauftragten, die Titularprofessoren und -professorinnen und die Gastprofessoren und -professorinnen**

**Art. 28** Die Lehrbeauftragten

<sup>1</sup> Die Lehrbeauftragten sind für eine bestimmte Zahl von Wochenstunden auf Vorschlag der Fakultät angestellte Lehrkräfte.

<sup>2</sup> Über diese Stunden und die zugehörigen Prüfungen hinaus können sie von ihrer Fakultät auch mit der Abnahme von Prüfungen betraut werden; sie sind dann Mitglieder der Prüfungskommissionen.

<sup>3</sup> Die Lehrbeauftragten werden grundsätzlich entlohnt. Eine Entlohnung kann aus besonderen Gründen entfallen. Das Rektorat entscheidet hierüber auf Antrag der Fakultät.

<sup>4</sup> Praktizierende Ärzte und Ärztinnen, die an der Universität unterrichten und denen diese den Titel Klinischer Dozent oder Klinische Dozentin verliehen hat, gehören ebenfalls zu den Lehrbeauftragten. Die Fakultät regelt die Voraussetzungen der Titelverleihung.

**Art. 29** Die Titularprofessoren und -professorinnen

<sup>1</sup> Das Rektorat kann, auf Vorschlag einer Fakultät, einem oder einer Lehrbeauftragten den Titel eines Titularprofessors oder einer Titularprofessorin verleihen, falls

a) er oder sie in der Regel während mindestens zehn Jahren in der universitären Lehre als Lehrbeauftragter oder -beauftragte (grundsätzlich an der Universität Freiburg) tätig war; und

b) seine oder ihre wissenschaftlichen und didaktischen Qualifikationen denjenigen eines Universitätsprofessors oder einer Universitätsprofessorin entsprechen.

<sup>2</sup> Die Fakultäten bestimmen das interne Bewertungs- und Auswahlverfahren. Sie beachten dabei, dass die Bewertung der wissenschaftlichen und didaktischen Qualifikation durch eine von der Fakultät eingesetzte Kommission vorbereitet werden muss, dass über die wissenschaftlichen Qualifikationen gemäss Absatz 1 Bst. b grundsätzlich mindestens ein auswärtiges Gutachten eingeholt werden muss und der Entscheid für einen Kandidaten oder eine Kandidatin im Fakultätsrat der doppelten einfachen Mehrheit im Sinne von Artikel 24 Abs. 1 bedarf.

<sup>3</sup> Der Titel eines Titularprofessors oder einer Titularprofessorin kann so lange geführt werden, als der Inhaber oder die Inhaberin einen Lehrauftrag an der Universität Freiburg wahrnimmt. Nimmt ein Titularprofessor oder eine Titularprofessorin nach einer Unterbrechung wieder einen Lehrauftrag an der Universität wahr, so darf er oder sie den Titel erneut führen.

<sup>4</sup> Das Rektorat kann, auf Antrag der Fakultät, einem Titularprofessor oder einer Titularprofessorin die Weiterführung des Titels auch nach Beendigung der Lehrtätigkeit für eine bestimmte Dauer erlauben, falls:

a) zwischen ihm oder ihr und der Universität eine enge Verbindung besteht; und

b) er oder sie weiterhin wissenschaftlich tätig ist.

**Art. 30** Die Gastprofessoren und -professorinnen

Lehrbeauftragte, die an einer anderen Universität als Professoren oder Professorinnen tätig sind, werden als Gastprofessor oder Gastprofessorin angestellt.

**4. ABSCHNITT**

**Die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

**Art. 31** Kategorien

<sup>1</sup> Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind:

a) die Diplomassistenten und -assistentinnen;

b) die Medizinerassistenten und -assistentinnen;

- c) die Doktorassistenten und -assistentinnen;
- d) die Oberassistenten und -assistentinnen;
- e) die wissenschaftlichen Bibliothekare und Bibliothekarinnen;
- f) die akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- g) die Lektoren und Lektorinnen;
- h) die Lehr- und Forschungsräte und -rättinnen.

<sup>2</sup> Die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterstützen die Professorenschaft bei der Betreuung der Studierenden, in der Lehre und in der Forschung, vorbehaltlich der besonderen Vorschriften betreffend die wissenschaftlichen Bibliothekare und Bibliothekarinnen und die akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Stellen der Diplomassistenten und -assistentinnen und der Doktorassistenten und -assistentinnen sind ausserdem für die Ausarbeitung wissenschaftlicher Publikationen gemäss den Artikeln 32 Abs. 3 und 34 Abs. 3 bestimmt.

<sup>3</sup> Alle wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten ein Pflichtenheft.

<sup>4</sup> Sofern die Bedingungen des Geldgebers dies nicht ausschliessen, ist der Status der aus Drittmitteln finanzierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen analog zu demjenigen ausgestaltet, der für die aus dem Budget der Universität finanzierten Personen gilt.

### **Art. 32 Die Diplomassistenten und -assistentinnen**

<sup>1</sup> Die Diplomassistenten und -assistentinnen müssen im Besitz eines universitären Master oder eines gleichwertigen Ausweises sein.

<sup>2</sup> Die Diplomassistenten und -assistentinnen verwenden die Hälfte ihrer Arbeitszeit an der Universität für die ihnen von ihren Vorgesetzten anvertrauten Aufgaben in den Bereichen der Lehre (unter Einschluss von Praktika), Forschung und Verwaltung; ihnen kann während der Vorlesungszeit unter der Verantwortung eines Professors oder einer Professorin eine Lehrtätigkeit (Proseminare, Übungen, Seminare, usw.) im Rahmen von höchstens zwei Stunden pro Woche anvertraut werden.

<sup>3</sup> Die Diplomassistenten und -assistentinnen sind berechtigt und verpflichtet, die andere Hälfte ihrer Arbeitszeit für die Ausarbeitung einer Doktorarbeit und für ihre wissenschaftliche Fortbildung zu verwenden.

<sup>4</sup> Die Dauer ihrer Anstellung darf fünf Jahre nicht überschreiten; ausnahmsweise kann sie um ein Jahr verlängert werden.

**Art. 33** Die Medizinerassistenten und -assistentinnen

<sup>1</sup> Die Medizinerassistenten und -assistentinnen müssen im Besitz eines Eidge-nössischen Arztdiploms sein.

<sup>2</sup> Sie haben grundsätzlich den gleichen Status wie die Diplomassistenten und -assistentinnen.

**Art. 34** Die Doktorassistenten und -assistentinnen

<sup>1</sup> Die Doktorassistenten und -assistentinnen müssen im Besitz eines Doktorats sein.

<sup>2</sup> Die Doktorassistenten und -assistentinnen verwenden die Hälfte ihrer Ar-beitszeit an der Universität für die ihnen von ihren Vorgesetzten anvertrauten Aufgaben in den Bereichen von Lehre, Forschung und Verwaltung; sie müssen, unter der Verantwortung eines Professors oder einer Professorin, während der Vorlesungszeit wöchentlich eine bis zwei Stunden unterrichten.

<sup>3</sup> Die Doktorassistenten und -assistentinnen sind berechtigt und verpflichtet, die andere Hälfte ihrer Arbeitszeit für die Ausarbeitung einer Habilitations-schrift bzw. eigener wissenschaftlicher Publikationen und für ihre wissen-schaftliche Fortbildung zu verwenden.

<sup>4</sup> Die Dauer der Anstellung der Doktorassistenten und -assistentinnen darf fünf Jahre nicht überschreiten. Sie kann ausnahmsweise um ein Jahr verlängert werden; war der Doktorassistent oder die Doktorassistentin jedoch zuvor als Diplomassistent oder Diplomassistentin angestellt, darf die Gesamtdauer der Anstellung elf Jahre nicht überschreiten.

**Art. 35** Die Oberassistenten und -assistentinnen

<sup>1</sup> Die Oberassistenten und -assistentinnen müssen im Besitz eines Doktorats sein.

<sup>2</sup> Sie erfüllen die ihnen von ihren Vorgesetzten anvertrauten Aufgaben in Leh-re, Forschung und Verwaltung.

<sup>3</sup> Im Jahresdurchschnitt beträgt ihre Lehrpflicht in der Regel vier Stunden pro Vorlesungswoche; sie können mit der Abnahme von Prüfungen betraut werden und sind dann Mitglieder der Prüfungskommission.

<sup>4</sup> Im Einvernehmen mit dem oder der Vorgesetzten haben die Oberassistenten und -assistentinnen das Recht, auf eigene Verantwortung Forschungsprojekte durchzuführen und finanzielle Gesuche an Dritte zu stellen.

<sup>5</sup> Die Gesamtdauer der Anstellung eines Oberassistenten oder einer Oberassisten-tin darf fünf Jahre nicht überschreiten. Sie kann in besonderen Fällen um ein Jahr verlängert werden. Das Rektorat kann, auf Vorschlag der betreffenden Fakultät, eine Umwandlung der befristeten in eine unbefristete Anstellung bewilligen.

**Art. 36** Die wissenschaftlichen Bibliothekare und Bibliothekarinnen

- <sup>1</sup> Die wissenschaftlichen Bibliothekare und Bibliothekarinnen müssen eine akademische Ausbildung sowie eine Zusatzausbildung im Bereich der Bibliothekswissenschaften besitzen.
- <sup>2</sup> Sie leiten die ihnen anvertrauten Bibliotheken und Dokumentationsstellen und bringen sie zur Geltung; sie unterstützen die Forschenden, die Lehrpersonen sowie die Studierenden bei der Beschaffung von Dokumenten.
- <sup>3</sup> Die Dauer ihrer Anstellung kann unbefristet sein.

**Art. 37** Akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- <sup>1</sup> Akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen mindestens im Besitz eines universitären Masters oder eines gleichwertigen Ausweises sein. Sie verfügen in der Regel über zusätzliche Qualifikationen.
- <sup>2</sup> Sie verwenden ihre Arbeitszeit für die ihnen von ihren Vorgesetzten anvertrauten Aufgaben in den Bereichen Forschung und Dienstleistungen.
- <sup>3</sup> Die Finanzierung erfolgt über Drittmittel. Der Rektor oder die Rektorin kann zeitlich befristete Ausnahmen bewilligen.

**Art. 38** Die Lektoren und Lektorinnen

- <sup>1</sup> Die Lektoren und Lektorinnen müssen im Besitz eines Masters oder eines gleichwertigen Ausweises oder eines Doktorates sowie einschlägiger beruflicher Qualifikationen sein.
- <sup>2</sup> Die Lektoren und Lektorinnen erteilen einen spezialisierten oder ergänzenden Unterricht und betreiben unter der Verantwortung eines Professors oder einer Professorin Forschung. Sie können mit Verwaltungsaufgaben betraut werden.
- <sup>3</sup> Im Jahresschnitt beträgt die Lehrtätigkeit eines Lektors oder einer Lektorin in der Regel 12 Stunden pro Vorlesungswoche; sie entspricht einschließlich der Vorbereitungszeit zwei Dritteln seiner oder ihrer ganzjährigen Tätigkeit.
- <sup>4</sup> Ausserhalb der Vorlesungszeit kann ausserdem von den Sprachlektoren und Sprachlektorinnen während 8 Wochen eine Lehrtätigkeit verlangt werden, die maximal 12 Stunden pro Woche entspricht und auf das Drittel der restlichen ganzjährigen Tätigkeit anzurechnen ist.
- <sup>5</sup> Die Stundenzahl kann unter Berücksichtigung der Art der Lehrtätigkeit sowie der Forschungstätigkeit, der studentischen Betreuungsaufgaben und anderer ihm oder ihr anvertrauter besonderer organisatorischer Aufgaben herab- bzw. heraufgesetzt werden.

<sup>6</sup> Die Lektoren und Lektorinnen können mit der Abnahme von Prüfungen betraut werden; sie sind dann Mitglieder der Prüfungskommission.

<sup>7</sup> Die Lektoren und Lektorinnen können für eine unbefristete Dauer angestellt werden.

**Art. 39** Die Lehr- und Forschungsräte und -rättinnen

<sup>1</sup> Die Lehr- und Forschungsräte und -rättinnen müssen im Besitz eines Doktortums sein; sie müssen ihre wissenschaftliche Eignung durch zusätzliche Veröffentlichungen ausgewiesen haben und über eine vertiefte Erfahrung in universitärer Lehre und Forschung verfügen.

<sup>2</sup> Sie erfüllen im Einvernehmen mit ihren Vorgesetzten die Aufgaben in Lehre, Forschung und Verwaltung, die in einem Pflichtenheft festgehalten sind, das von ihrer Abteilung, ihrem Departement oder ihrem Institut genehmigt werden muss.

<sup>3</sup> Im Jahressdurchschnitt beträgt ihre Lehrpflicht in der Regel sechs Stunden pro Vorlesungswoche, davon mindestens zwei im Rahmen eines Lehrauftrages.

<sup>4</sup> Sie können mit der Abnahme von Prüfungen betraut werden und sind dann Mitglieder der Prüfungskommission.

<sup>5</sup> Die Lehr- und Forschungsräte und -rättinnen haben das Recht, auf eigene Verantwortung Forschungsprojekte durchzuführen und finanzielle Gesuche an Dritte zu stellen. Sie informieren ihren Vorgesetzten oder ihre Vorgesetzte darüber.

<sup>6</sup> Sie können für eine unbefristete Dauer angestellt werden.

**Art. 40** Ausführungsbestimmungen

Im Übrigen wird der Status der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch ein Reglement des Senats festgelegt.

**5. ABSCHNITT**

**Die Studierenden und die Hörer und Hörerinnen sowie die Gast- und Weiterbildungsstudierenden**

**Art. 41** Immatrikulierte Studierende und Hörer und Hörerinnen

<sup>1</sup> Folgende Personen können dem Unterricht an der Universität Freiburg folgen:

a) die mit Blick auf die Erlangung eines akademischen Titels gemäss Artikel 104 Abs. 1 immatrikulierten Studierenden;

b) die Hörer und Hörerinnen, die Kurse besuchen, ohne eine Prüfung zu absolvieren.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen für die Zulassung und Immatrikulation werden in einem Reglement des Senats festgelegt.

**Art. 42**    Gast- und Weiterbildungsstudierende

<sup>1</sup> Zudem können folgende Personen dem Unterricht an der Universität folgen:

- a) die an einer anderen Hochschule immatrikulierten Gaststudierenden, die einen Teil ihrer Studien an der Universität Freiburg absolvieren;
- b) die Weiterbildungsstudierenden sowie die Studierenden, die einem Unterricht mit Blick auf die Erlangung eines anderen durch die Universität Freiburg verliehenen Diploms folgen.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen für die Zulassung und die Einschreibung werden in einem Reglement festgelegt.

**Art. 43**    Rechte und Pflichten

<sup>1</sup> Vorbehaltlich anders lautender Vorschriften des Rektorats oder der Fakultäten sind die in Artikel 41 Abs. 1 und Artikel 42 Abs. 1 genannten Personen zum Besuch der ihnen zugänglichen Lehrveranstaltungen sowie zur Benutzung der ihnen zur Verfügung stehenden Einrichtungen berechtigt.

<sup>2</sup> Die in Artikel 41 Abs. 1 und Artikel 42 Abs. 1 genannten Personen sind verpflichtet, die in den Reglementen vorgesehenen Gebühren zu bezahlen; vorbehalten bleiben vom Rektorat gewährte Befreiungen oder Ermässigungen.

**6. ABSCHNITT**

**Das administrative und technische Personal**

**Art. 44**    Aufgaben

<sup>1</sup> Das einer Fakultät angehörende administrative und technische Personal erledigt die für die Fakultät nötigen administrativen oder technischen Aufgaben.

<sup>2</sup> Das administrative und technische Personal der zentralen Organe ist für die gesamte Universitätsgemeinschaft tätig.

### **III. KAPITEL**

### **Organisation und Führung**

#### **1. ABSCHNITT**

##### **Allgemeines**

###### **Art. 45** Grundzüge der Organisation

<sup>1</sup> Die Universität verfügt über die im Gesetz über die Universität vorgesehenen zentralen Organe und über eine zentrale Verwaltung.

<sup>2</sup> Die Universität gliedert sich in Fakultäten. Diese sind:

- a) die Theologische Fakultät;
- b) die Rechtswissenschaftliche Fakultät;
- c) die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät;
- d) die Philosophische Fakultät;
- e) die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät.

<sup>3</sup> Das Rektorat kann einzelne Fachbereiche unter die Verantwortung mehrerer Fakultäten stellen.

<sup>4</sup> Das Rektorat regelt die Organisation der zentralen Verwaltung. Es schafft die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Dienststellen und Einrichtungen.

###### **Art. 46** Personalwesen

<sup>1</sup> Das Dienstverhältnis der an der Universität tätigen Personen wird durch die Gesetzgebung über das Staatspersonal und das Gesetz über die Universität geregelt.

<sup>2</sup> Das Rektorat ist Anstellungsbehörde im Sinne der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Es sorgt für die Personalführung. Die Einzelheiten werden in einem Reglement des Senats festgelegt.

<sup>3</sup> Das Rektorat sorgt für die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen betreffend die Nebenbeschäftigen. Es regelt namentlich die Bewilligungs- und Meldepflicht sowie die Abgeltung für die Beanspruchung der Infrastruktur.

###### **Art. 47** Finanzen, Gebühren und Abgaben

<sup>1</sup> Die Finanzierung und die Finanzplanung der Universität richten sich nach dem Gesetz über die Universität. Die Einzelheiten werden in einem Reglement des Senats festgelegt.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit zur Festlegung und Erhebung der universitären Gebühren und Abgaben richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung und den Reglementen der Universität.

<sup>3</sup> Für die Festlegung und Erhebung der Prüfungsgebühren sind die Fakultäten zuständig. Vorbehalten bleiben Harmonisierungsvorschriften des Senats oder des Rektorats.

#### **Art. 48 Leistungen zugunsten der Universität**

<sup>1</sup> Die Universität und ihre Mitglieder sowie die Fakultäten, Abteilungen, Departemente oder Institute sind befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Entwicklung der Universität von öffentlich-rechtlichen Institutionen, Personen des Privatrechts, Organisationen oder Unternehmen Geld-, Sach- oder Dienstleistungen einzuwerben und entgegenzunehmen.

<sup>2</sup> Sie beachten dabei die Grundsätze dieser Statuten und gewährleisten insbesondere die Freiheit der Lehre und Forschung (Art. 7).

<sup>3</sup> Unterstützungsleistungen von öffentlich-rechtlichen Institutionen, Personen des Privatrechts, Organisationen oder Unternehmen, die der Glaubwürdigkeit oder dem Ansehen der Universität abträglich sein könnten, sind unzulässig.

<sup>4</sup> Zuwendungen an eigene Fonds der Universität, der Fakultäten, Abteilungen, Departemente oder Institute werden unter deren Verantwortung vom Finanzdienst der Universität verwaltet. Ausnahmsweise kann das Rektorat die Kompetenz zur Verwaltung der Zuwendungen an die Fakultäten, die Abteilungen, die Departemente oder die Institute delegieren.

<sup>5</sup> Im Falle einer zweckgebundenen Zuwendung, deren Zweck erreicht ist oder sich nicht mehr erreichen lässt, bestimmt der oder die Begünstigte im Rahmen des Gesetzes und im Einvernehmen mit dem Rektorat und – soweit möglich – den Donatoren und Donatorinnen über die weitere Verwendung, die den Interessen der Universität dienen muss.

<sup>6</sup> Die Einzelheiten werden in Richtlinien des Rektorats festgelegt.

#### **Art. 49 Geistiges Eigentum**

<sup>1</sup> Erfindungen von Universitätsmitarbeitern und Universitätsmitarbeiterinnen, die im Rahmen der von der Universität ermöglichten Forschung gemacht werden, gehören der Universität; abweichende vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Es gelten die diesbezüglichen im Gesetz über die Universität verankerten Bestimmungen.

<sup>2</sup> Haben Universitätsmitarbeiter und Universitätsmitarbeiterinnen bei der Schaffung von urheberrechtlich geschützten Werken, an denen ihnen ein Urheberrecht zusteht, die Infrastruktur oder das Personal der Universität bean-

sprucht und werden aus der Nutzung dieser Werke erhebliche Gewinne erzielt, müssen sie der Universität eine Gebühr bezahlen.

- <sup>3</sup> Die Einzelheiten können in Richtlinien des Rektorats festgelegt werden.
- <sup>4</sup> Diese Richtlinien können auch vorsehen, dass die an der Schaffung eines urheberrechtlich geschützten Werks beteiligten Universitätsmitarbeiter und Universitätsmitarbeiterinnen angemessen an den entsprechenden Nettoeinnahmen beteiligt werden.

## **2. ABSCHNITT**

### **Die zentralen Organe**

#### *A. Der Senat*

##### **Art. 50** Wahl der Vertreter oder der Vertreterinnen der Professoren oder Professorinnen

<sup>1</sup> Die Vertreter oder Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen im Senat werden von der Generalversammlung der Körperschaft der Professoren und Professorinnen für vier Jahre gewählt.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Wahlmodalitäten in den Statuten der Körperschaft der Professoren und Professorinnen festgelegt.

##### **Art. 51** Wahl des Vertreters oder der Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

<sup>1</sup> Der Vertreter oder die Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Senat wird von der Generalversammlung der Körperschaft der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für zwei Jahre gewählt.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Wahlmodalitäten in den Statuten der Körperschaft der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen festgelegt.

##### **Art. 52** Wahl des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden

<sup>1</sup> Der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat wird für zwei Jahre vom Studierendenrat der Körperschaft der Studierenden sowie der Hörer und Hörerinnen gewählt.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Wahlmodalitäten in den Statuten der Körperschaft der Studierenden sowie der Hörer und Hörerinnen festgelegt.

**Art. 53** Wahl des Vertreters oder der Vertreterin  
des administrativen und technischen Personals

- <sup>1</sup> Der Vertreter oder die Vertreterin des administrativen und technischen Personals im Senat wird für vier Jahre von der Generalversammlung der Körperschaft des administrativen und technischen Personals gewählt.
- <sup>2</sup> Im Übrigen werden die Wahlmodalitäten in den Statuten der Körperschaft des administrativen und technischen Personals festgelegt.

**Art. 54** Einberufung

- <sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin beruft den Senat mindestens zweimal im Semester ein.
- <sup>2</sup> Er oder sie ist zudem zur Einberufung verpflichtet, wenn drei Senatoren oder Senatorinnen unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte dies verlangen.

**Art. 55** Eingeladene Personen

- <sup>1</sup> Hat der Senat eine Angelegenheit zu behandeln, die eine Fakultät besonders betrifft, kann der Dekan oder die Dekanin zur Teilnahme mit beratender Stimme eingeladen werden. Der Dekan oder die Dekanin kann einen Kollegen oder eine Kollegin beiziehen oder im Bedarfsfall einen Vertreter oder eine Vertreterin entsenden.
- <sup>2</sup> Der Präsident oder die Präsidentin kann auf Antrag des Senats oder von sich aus andere Personen einladen.

**Art. 56** Abstimmungen

- <sup>1</sup> Die Abstimmungen erfolgen offen. Jedes anwesende Mitglied kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- <sup>2</sup> Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.
- <sup>3</sup> Enthaltungen oder leere Stimmzettel zählen nicht.

**Art. 57** Wahlen

- <sup>1</sup> Die Wahlen erfolgen, falls der Senat nicht anders entscheidet, durch geheime Stimmabgabe.
- <sup>2</sup> Die Einzelwahl ist die Regel; der Senat kann jedoch die Listenwahl beschließen.
- <sup>3</sup> Enthaltungen oder leere Stimmzettel zählen nicht.
- <sup>4</sup> Die absolute Stimmenmehrheit ist erforderlich; im dritten Wahlgang genügt jedoch das relative Mehr.

**Art. 58** Aufgaben

- <sup>1</sup> Der Senat erfüllt die ihm vom Gesetz übertragenen Aufgaben.
- <sup>2</sup> Im Rahmen der Genehmigung der Statuten der Lehr- und Forschungseinheiten und der universitären Körperschaften (Art. 33 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität) kann der Senat geringfügige redaktionelle oder sprachliche Änderungen beschliessen. Die Erlass- und Genehmigungsinstanzen können diesen Änderungen innert zwanzig Tagen zuhanden des Senatspräsidenten oder der Senatspräsidentin widersprechen. In diesem Fall gilt der Erlass als nicht genehmigt und an die Erlassinstanz zurückgewiesen. Andernfalls treten die Änderungen zusammen mit dem genehmigten Erlass in Kraft.

**Art. 59** Auszeichnungen

- <sup>1</sup> Der Senat kann auf Vorschlag von drei seiner Mitglieder den Titel eines Ehrensenators oder einer Ehrensenatorin verleihen.
- <sup>2</sup> Er kann auch, auf Vorschlag des Rektorats oder von mindestens zehn Mitgliedern der Professorenschaft, den Titel eines Ehrenmitglieds der Universität verleihen.
- <sup>3</sup> Die Verleihung dieser Titel bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

**Art. 60** Protokoll

- <sup>1</sup> Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.
- <sup>2</sup> Das Protokoll wird vom Protokollführer oder von der Protokollführerin unterzeichnet.

**Art. 61** Reglement des Senats

Im Übrigen konstituiert sich der Senat selbst und nimmt, unter Vorbehalt der Artikel 107–113, ein Reglement an.

*B. Das Rektorat*

1. Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben

**Art. 62** Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Dem Rektorat gehören der Rektor oder die Rektorin an sowie ein Vizerektor oder eine Vizerektorin von jeder Fakultät, welcher der Rektor oder die Rektorin nicht angehört.

<sup>2</sup> Der Akademische Direktor oder die Akademische Direktorin, der Administrative Direktor oder die Administrative Direktorin sowie der Generalsekretär oder die Generalsekretärin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Direktor IT (Informationstechnologie) oder die Direktorin IT wird in angemessener Weise in die Beratung von Angelegenheiten miteinbezogen, welche die IT, die Organisation der Universität, ihre Steuerung und die Erbringung von Dienstleistungen betreffen.

<sup>3</sup> Das Rektorat regelt seine Organisation und seine Arbeitsweise.

**Art. 63** Wahl und Amtsantritt

<sup>1</sup> Der Rektor oder die Rektorin wird neun Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Rektors oder der amtierenden Rektorin gewählt und tritt sein oder ihr Amt am 1. Februar an.

<sup>2</sup> Die Amtszeit der Vizerektoren oder der Vizerektorinnen deckt sich mit derjenigen des Rektors oder der Rektorin.

<sup>3</sup> Nach ordentlichem Ablauf ihrer Amtszeit haben die Mitglieder des Rektorats Anspruch auf bezahlten Studienurlaub; die Modalitäten sind in einem Reglement des Senats geregelt.

**Art. 64** Zusätzliche Aufgaben

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den ihm vom Gesetz ausdrücklich übertragenen Aufgaben obliegt dem Rektorat:

- a) der Erlass von Reglementen und Richtlinien, soweit diese zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind und nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs der Universität fallen;
- b) die Wahrnehmung der Aufgaben, die der Universität durch die Gesetzgebung über das Staatspersonal und weitere diesbezügliche Vorschriften zugeschrieben werden; es kann diese schriftlich abtreten;
- c) die Umsetzung der Zielvereinbarung zwischen der Universität und dem Staat;
- d) der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Fakultäten;
- e) die Aufsicht über alle Organisationseinheiten der Universität im Rahmen der Universitätsgesetzgebung;
- f) die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von Stellen im Rahmen der geltenden Gesetzgebung und unter Beachtung des Abkommens zwischen den kirchlichen Behörden und dem Staat, soweit Stellen in der Theologischen Fakultät betroffen sind;
- g) die Organisation der Universität, soweit die Gesetzgebung keine anderen Zuständigkeiten vorsieht;

- h) der Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen mit Dritten nach Konsultation der betroffenen Organisationseinheiten oder die Delegation dieser Kompetenz;
- i) die Einberufung der Konferenz der Dekane und Dekaninnen;
- j) die Erstellung des Jahresberichts der Universität;
- k) die Organisation des Dies academicus;
- l) die Organisation des Universitätsarchivs;
- m) die Regelung der Verfügungskompetenzen und der Zeichnungsberechtigung.

<sup>2</sup> Das Rektorat entscheidet bei Konflikten zwischen Fakultäten sowie vorbehaltlich des Artikel 92 Abs. 1 innerhalb der Fakultäten.

<sup>3</sup> Das Rektorat legt dem Senat innert sechs Monaten nach Amtsantritt sein Tätigkeitsprogramm vor.

<sup>4</sup> Es unterstützt und beaufsichtigt die von Mitgliedern der Universitätsgemeinschaft im kulturellen oder sozialen Bereich geschaffenen Einrichtungen, sofern es diese durch Erlass oder Genehmigung ihrer Statuten und Reglemente anerkannt hat.

<sup>5</sup> Im Rahmen der Genehmigung nach Artikel 35 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 und 3 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität kann das Rektorat geringfügige redaktionelle und sprachliche Änderungen beschliessen. Die Erlassinstanzen können diesen Änderungen innert zwanzig Tagen zuhanden des Rektors oder der Rektorin widersprechen. In diesem Fall gilt der Erlass als nicht genehmigt und an die Erlassinstanz zurückgewiesen. Andernfalls treten die Änderungen zusammen mit dem genehmigten Erlass in Kraft.

## 2. Der Rektor oder die Rektorin

### **Art. 65** Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten

Zusätzlich zu den ihm oder ihr vom Gesetz und diesen Statuten übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten obliegt dem Rektor oder der Rektorin:

- a) die Führung der Anstellungsverhandlungen mit den Kandidaten und Kandidatinnen für Professuren; der Rektor oder die Rektorin kann diese Aufgabe fallweise an Vizerektoren oder Vizerektorinnen delegieren;
- b) der Erlass von Weisungen zwecks Sicherstellung eines guten Betriebs der Universität, soweit die Richtlinienkompetenz nicht in die Zuständigkeit des Rektorats fällt;
- c) der Beschluss von Disziplinarmassnahmen im Rahmen der Gesetzgebung über das Staatpersonal und die Universität.

**3. Die zentrale Verwaltung**

**Art. 66** Leitung und Aufbau

- <sup>1</sup> Der Rektor oder die Rektorin leitet die zentrale Verwaltung der Universität.
- <sup>2</sup> Die zentrale Verwaltung gliedert sich organisatorisch in Direktionen und verfügt über ein Generalsekretariat. Die Dienststellen und weiteren Organisationseinheiten der zentralen Verwaltung sind einer Direktion, dem Generalsekretariat oder einem Mitglied des Rektorats zugeordnet.
- <sup>3</sup> Das Rektorat regelt im Einzelnen den Aufbau der zentralen Verwaltung.

**Art. 67** Grundsätze der Verwaltungsführung

- <sup>1</sup> Der Rektor oder die Rektorin, die Direktoren oder Direktorinnen, die Vize-rektoren oder Vizerektorinnen und der Generalsekretär oder die Generalsekretärin geben der zentralen Verwaltung und ihren Einheiten die Ziele vor und setzen Prioritäten.
- <sup>2</sup> Sie beurteilen die Leistungen und überprüfen periodisch die von ihnen gesetzten Ziele.
- <sup>3</sup> Sie achten auf eine sorgfältige Auswahl und die Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

**C. *Die Plenarversammlung***

**Art. 68** Einberufung

- <sup>1</sup> Die Plenarversammlung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Körperschaft der Professoren und Professorinnen präsidiert.
- <sup>2</sup> Fünfzehn Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rektors oder der Rektorin, oder in Dringlichkeitsfällen kurzfristig, legt der Präsident oder die Präsidentin der Plenarversammlung das Datum fest und lädt die Körperschaften ein, ihre Vertreter und Vertreterinnen zu bezeichnen.
- <sup>3</sup> Diese Vertreter und Vertreterinnen werden von den Generalversammlungen der betroffenen Körperschaften gewählt; die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden werden vom Studierendenrat gewählt.

**Art. 69** Vorbereitung

Der Präsident oder die Präsidentin der Plenarversammlung bereitet die Wahl des Rektors oder der Rektorin vor. Hierzu fordert er oder sie namentlich zur Eingabe von Vorschlägen auf und führt Beratungen durch.

**Art. 70** Mehrheit

- <sup>1</sup> Der Kandidat oder die Kandidatin, der oder die die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, wird dem Senat vorgeschlagen.
- <sup>2</sup> Nach dem dritten Wahlgang sind nur noch die drei Kandidaten und Kandidatinnen wählbar, die am meisten Stimmen erhalten haben.
- <sup>3</sup> Wenn nach fünf Wahlgängen niemand die erforderliche Mehrheit vereinigt, werden dem Senat Namen und Ergebnisse der verbliebenen Kandidaten und Kandidatinnen mitgeteilt.

*D. Die Universitätskommissionen*

**Art. 71** Einsetzung

- <sup>1</sup> Der Senat und das Rektorat können ständige oder befristete Kommissionen einsetzen.
- <sup>2</sup> Sie statthen die ständigen Kommissionen mit einem Reglement aus.

**Art. 72** Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Die Körperschaft der Professoren und Professorinnen, die Körperschaft der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Körperschaft der Studierenden sowie der Hörer und Hörerinnen sind zur Vertretung mit beschliessender Stimme in den Universitätskommissionen berechtigt. Dies gilt auch für die Teilnahme des administrativen und technischen Personals in Kommissionen, welche diese Körperschaft betreffende Angelegenheiten behandeln.
- <sup>2</sup> Die Beteiligung der Studierenden und der Hörer und Hörerinnen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Kommissionen, denen die Zusprechung von Mitteln aufgrund wissenschaftlicher Bewertungen obliegt, steht unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen in Bezug auf spezifische Förderinstrumente.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder der Universitätskommissionen werden von der Körperschaft, die sie zu vertreten haben, gemäss den in den Statuten der jeweiligen Körperschaft vorgesehenen Verfahren vorgeschlagen. Bestimmt werden sie von dem Organ, dem die Kommission zugeordnet ist.
- <sup>4</sup> Es können Stellvertreter oder Stellvertreterinnen ernannt werden.

**Art. 73** Amtsdauer der Mitglieder ständiger Universitätskommissionen

- <sup>1</sup> Die Vertreter oder Vertreterinnen der Körperschaft der Professoren und Professorinnen, der Körperschaft der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Körperschaft des administrativen und technischen Personals werden auf vier Jahre gewählt.

<sup>2</sup> Die Vertreter oder Vertreterinnen der Körperschaft der Studierenden sowie der Hörer und Hörerinnen werden auf zwei Jahre gewählt.

<sup>3</sup> Wer während zweier vollständiger aufeinanderfolgender Perioden Mitglied war, kann nicht für die nächste Periode gewählt werden.

<sup>4</sup> Verlangen besondere Aufgaben einzelner Kommissionen den Erlass spezieller Vorschriften, so bleiben diese vorbehalten.

**Art. 74** Universitätsinterne Rekurskommission

<sup>1</sup> Die Universität verfügt über eine interne Rekurskommission. Diese entscheidet über die Beschwerden gemäss Artikel 121. Die Zuständigkeiten der Rekurskommission der Universität gemäss den Artikeln 47b ff. des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Zusammensetzung der universitätsinternen Rekurskommission richtet sich nach Artikel 72.

<sup>3</sup> Über Beschwerden gegen Entscheide über die inhaltliche Bewertung von Prüfungen und andere Fähigkeitsbewertungen entscheiden ausschliesslich die Vertreter und Vertreterinnen der Körperschaft der Professoren und Professorinnen. Diese entscheiden auch über weitere Rügen, falls diese in derselben Beschwerdeschrift erhoben werden.

<sup>4</sup> Die Organisation, die Amtsdauer und das Verfahren richten sich nach einem vom Senat erlassenen Reglement.

*E. Die Konferenz der Dekane und Dekaninnen*

**Art. 75** Einberufung

Mindestens einmal im Semester lädt der Rektor oder die Rektorin die Dekane oder Dekaninnen der Fakultäten zu einer gemeinsamen Konferenz mit den Mitgliedern des Rektorats ein.

**Art. 76** Aufgaben

<sup>1</sup> In der Konferenz der Dekane und Dekaninnen werden zur Vorbereitung der Beschlüsse der zuständigen Organe der Universität wichtige Themen zu Strategie und Entwicklung der Universität diskutiert.

<sup>2</sup> Der Rektor oder die Rektorin stellt den Dekanen und Dekaninnen spätestens zehn Arbeitstage vor dem Termin der Konferenz den Vorschlag einer Traktandenliste zu. Die Dekane und Dekaninnen sind berechtigt, Traktanden vorzuschlagen.

### **3. ABSCHNITT**

#### **Die Fakultäten**

##### *A. Allgemeines*

###### **Art. 77** Auftrag

Die Fakultäten sind verantwortlich für Lehre und Forschung. Sie sorgen für den wissenschaftlichen Nachwuchs und tragen zur Weiterbildung auf universitärem Niveau bei.

###### **Art. 78** Statuten

<sup>1</sup> Die Fakultäten organisieren sich nach Massgabe ihrer Statuten.

<sup>2</sup> Die Statuten der Lehr- und Forschungseinheiten, namentlich der Fakultäten, der Abteilungen, der Departemente und der Institute, werden vom Rektorat und vom Senat genehmigt.

###### **Art. 79** Zusammensetzung

<sup>1</sup> Angehörige einer Fakultät sind:

- a) die ihr zugeordneten Mitglieder der Professorenschaft;
- b) die ihr zugeordneten Lehrbeauftragten;
- c) die ihr zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- d) die an dieser eingeschriebenen Studierenden;
- e) das ihr zugeordnete administrative und technische Personal.

<sup>2</sup> Die Studierenden sowie die Hörer und Hörerinnen, die Vorlesungen an verschiedenen Fakultäten besuchen, gehören zur Fakultät ihres Hauptstudiengangs.

<sup>3</sup> Die anderen Mitglieder der Universitätsgemeinschaft, die an verschiedenen Fakultäten tätig sind, gehören zu der Fakultät, in welcher sie ihre Haupttätigkeit ausüben. Dies ist in der Regel diejenige Fakultät, bei der die Stelle im Budget erscheint. Falls nötig, entscheidet das Rektorat.

<sup>4</sup> Ein Mitglied der Professorenschaft einer Fakultät kann hingegen seine Rechte und Pflichten auch bei einer anderen Fakultät ausüben, sofern deren Fakultätsrat dies beschließt.

**Art. 80** Organe

<sup>1</sup> Die Organe einer Fakultät sind:

- a) der Fakultätsrat;
- b) der Dekan oder die Dekanin;
- c) der Dekanatsrat;
- d) die anderen von den Fakultätsstatuten vorgesehenen Organe.

<sup>2</sup> Die Fakultätsstatuten müssen vorsehen, dass ein Organ oder eine Person ausdrücklich beauftragt wird, sich um folgende Bereiche zu kümmern: Lehre, Forschung, Weiterbildung, Nachwuchsförderung, internationale Beziehungen, Wissens- und Technologietransfer und Bibliotheken. Eine Delegation der Zuständigkeiten an die Abteilungen und Departemente ist möglich.

**Art. 81** Struktur

<sup>1</sup> Zur Wahrnehmung ihrer ordentlichen Aufgaben gliedern sich die Fakultäten in Abteilungen und/oder Departemente.

<sup>2</sup> Die Fakultäten können zudem durch die Bildung von Instituten dauerhafte interdisziplinäre Kompetenzzentren schaffen.

<sup>3</sup> Ein Departement oder ein Institut ist grundsätzlich direkt einer oder mehreren Fakultäten unterstellt; die Fakultäten können andere Formen der Zusammenarbeit einrichten.

<sup>4</sup> Ein oder mehrere Departemente und/oder Institute können darüber hinaus Abteilungen bilden.

<sup>5</sup> Die Institute können direkt ihrer Fakultät, einer oder mehreren Abteilungen oder einem oder mehreren Departementen angegliedert werden.

<sup>6</sup> Mehr als zwei Fakultäten zugeordnete Abteilungen, Departemente oder Institute können im administrativen Bereich dem Rektorat unterstellt sein.

**Art. 82** Leistungsvereinbarungen und Budgets

<sup>1</sup> Das Rektorat schliesst mit den Fakultäten auf der Grundlage der Zielvereinbarung zwischen der Universität und dem Staat, der Mehrjahresplanung und des Globalbudgets Leistungsvereinbarungen ab.

<sup>2</sup> Das Rektorat trägt dabei dem partnerschaftlichen Verhältnis mit den Fakultäten und deren Bedürfnissen für die Gewährleistung einer freien und qualitativ hochstehenden Lehre und Forschung Rechnung.

<sup>3</sup> Die Leistungsvereinbarung enthält die zu erreichenden Ziele und die zu erbringenden Leistungen, hält das dazu erforderliche Budget der Fakultät fest, bestimmt die Kriterien der Zielerreichung und regelt die Berichterstattung.

**Art. 83** Beziehungen zum Staat und zu den zentralen Organen

- <sup>1</sup> Mit den kantonalen Behörden verkehren die Fakultäten über das Rektorat.
- <sup>2</sup> Falls das Rektorat in seiner Stellungnahme zu einer Eingabe der Fakultät von deren Meinung abweicht, informiert es den Dekan oder die Dekanin.
- <sup>3</sup> In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats oder des Rektorats fallen und eine Fakultät besonders betreffen, wird diese angehört und hat das Recht, Vorschläge zu unterbreiten.

**Art. 84** Kommissionen

Auf die ständigen oder zeitlich befristeten Kommissionen der Fakultäten, der Abteilungen, der Departemente und der Institute findet Artikel 72 sinngemäss Anwendung. Artikel 89 bleibt vorbehalten.

*B. Der Fakultätsrat*

**Art. 85** Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Der Fakultätsrat besteht aus:
  - a) den Mitgliedern der Professorenschaft;
  - b) den Vertretern und Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
  - c) den Vertretern und den Vertreterinnen der Studierenden und der Hörer und Hörerinnen;
  - d) einem Vertreter oder einer Vertreterin des administrativen und technischen Personals.
- <sup>2</sup> Die Statuten der Fakultäten können vorsehen, dass
  - a) die Assistenzprofessoren und -professorinnen nicht in ihrer Gesamtheit Mitglieder des Fakultätsrates sind, sondern Vertreter oder Vertreterinnen entsenden;
  - b) für Körperschaften, die nur mit Vertretern oder Vertreterinnen beim Fakultätsrat zugegen sind, ein Stellvertretungssystem eingerichtet wird;
  - c) die Professoren und Professorinnen eines oder einer interfakultären Abteilung, Departementes oder Instituts, die einer anderen Fakultät angehören, für die sie betreffenden Traktanden mit beschliessender Stimme in die Sitzungen eingeladen werden;
  - d) Vertreter und Vertreterinnen der Lehrbeauftragten sowie Privatdozenten und -dozentinnen eingeladen werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen;

- e) Vertreter und Vertreterinnen externer Partnerinstitutionen eingeladen werden, für die sie betreffenden Traktanden mit beschliessender oder beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

**Art. 86** Einberufung

<sup>1</sup> Der Dekan oder die Dekanin beruft den Fakultätsrat mindestens zweimal im Semester ein.

<sup>2</sup> Er oder sie ist zudem zur Einberufung des Fakultätsrats verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

**Art. 87** Mitbestimmungsmodalitäten

<sup>1</sup> Die Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Studierenden und Hörer und Hörerinnen nehmen mit beschliessender Stimme an den Sitzungen teil; Artikel 89 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Anzahl der Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Studierenden und der Hörer und Hörerinnen entspricht:

- a) mindestens der Hälfte der grössten durch vier teilbaren Zahl, die in der Zahl der Sitze der Professorenschaft enthalten ist;
- b) höchstens zwei Dritteln der grössten durch drei teilbaren Zahl, die in der Zahl der Sitze der Professorenschaft enthalten ist.

<sup>3</sup> Die beiden Gruppen haben Anspruch auf je die Hälfte dieser Sitze.

<sup>4</sup> Die Körperschaft der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achtet auf eine angemessene Vertretung der Kategorien wissenschaftlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

**Art. 88** Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Fakultätsrat hat folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:

- a) Entscheid über die Fakultätsstatuten und die für die gesamte Fakultät geltenden Reglemente, insbesondere über diejenigen, welche die Verleihung universitärer Grade regeln;
- b) Verabschiedung der Studienpläne und Überwachung der Qualität in Lehre und Forschung;
- c) Annahme, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Senats und des Rektors, der Dokumente, welche die allgemeine Politik und das Entwicklungs-Konzept der Fakultät festlegen;
- d) Annahme, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Senats und des Rektors, der Budgetentwürfe;

- e) Schaffung von Abteilungen, Departementen und Instituten und die Entscheide über ihre Statuten;
- f) Wahl des Dekans oder der Dekanin und der Mitglieder des Dekanatsrats;
- g) Vorschlag zur Anstellung von Mitgliedern der Professorenschaft, der Lehrbeauftragten, der Lehr- und Forschungsräte und -rättinnen, der Oberassistenten und -assistentinnen, der Lektoren und Lektorinnen sowie der wissenschaftlichen Bibliothekare und Bibliothekarinnen;
- h) Ausübung der anderen Aufgaben und Zuständigkeiten, die ihm durch die Fakultätsstatuten übertragen werden;
- i) Erlass von Reglementen und Richtlinien, soweit diese zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind und nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

<sup>2</sup> Die Fakultätsstatuten können bestimmte Zuständigkeiten und Aufgaben an Abteilungen, Departemente oder andere Organe delegieren. In die ausschliessliche Zuständigkeit des Fakultätsrats fallen jedoch die in Absatz 1 Bst. a, c, e und f genannten sowie die folgenden Zuständigkeiten und Aufgaben:

- a) Erlass von Studienreglementen;
- b) Vorschlag zur Anstellung von Mitgliedern der Professorenschaft sowie von Lehr- und Forschungsräten und -rättinnen;
- c) der Erlass von Vorschriften über den Erlass von Richtlinien durch die Fakultät, die Abteilungen, die Departemente und die Institute sowie das diesbezügliche Verfahren.

<sup>3</sup> Die Fakultätsstatuten können betreffend die Ausübung der Zuständigkeiten gemäss Absatz 2 den Erlass besonderer Verfahrensvorschriften, wie etwa ein Vorschlagsrecht der Abteilungen, vorsehen.

**Art. 89** Ausschliessliche Zuständigkeiten der Mitglieder der Professorenschaft

Nicht in den Kompetenzbereich des Fakultätsrats, sondern in die ausschliessliche Zuständigkeit der Mitglieder der Professorenschaft fallen:

- a) die Prüfungsberatungen und die Annahme schriftlicher Arbeiten, unter Vorbehalt der Kompetenzen der Lehrbeauftragten, Oberassistenten, Lektoren und Lektorinnen sowie Lehr- und Forschungsräte gemäss den Artikeln 28 Abs. 2, 35 Abs. 3, 38 Abs. 6 und 39 Abs. 4;
- b) die Verleihung universitärer Grade und anderer Diplome;
- c) die Anerkennung von Studienleistungen;
- d) Streitfragen bezüglich Buchstaben a, b und c, vorbehaltlich der Zuständigkeit der universitätsinternen Rekurskommission gemäss Artikel 121.

*C. Der Dekan oder die Dekanin und der Dekanatsrat*

**Art. 90** Amt

<sup>1</sup> Der Dekan oder die Dekanin ist das leitende und vollziehende Organ der Fakultät, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der zentralen Organe, des Fakultätsrats und des Dekanatsrats.

<sup>2</sup> Er oder sie wird von einem Dekanatsrat unterstützt, dessen Zusammensetzung durch die Fakultätsstatuten bestimmt wird. Die Mitglieder des Dekanatsrats werden aus dem Kreise der Mitglieder der Professorenschaft gewählt. Ein Mitglied des Rektorats kann nicht gewählt werden.

**Art. 91** Wahl des Dekans oder der Dekanin

<sup>1</sup> Der Dekan oder die Dekanin wird aus den Mitgliedern der Professorenschaft gewählt. Ein Mitglied des Rektorats kann nicht gewählt werden.

<sup>2</sup> Die Wahl des Dekans oder der Dekanin wird dem Rektorat zur Bestätigung unterbreitet.

<sup>3</sup> Der Dekan oder die Dekanin wird für mindestens drei Jahre gewählt; er oder sie ist wiederwählbar.

<sup>4</sup> Er oder sie tritt sein oder ihr Amt am 1. August an.

<sup>5</sup> Er oder sie wird teilweise von seinen oder ihren Lehr- und Forschungsaufgaben befreit.

**Art. 92** Zuständigkeiten des Dekans oder der Dekanin

<sup>1</sup> Der Dekan oder die Dekanin sorgt für einen guten Betrieb der Fakultät und ergreift alle dafür erforderlichen Massnahmen und Initiativen.

<sup>2</sup> Er oder sie leitet den Fakultätsrat und führt dessen Beschlüsse aus.

<sup>3</sup> Er oder sie vertritt die Fakultät im Rahmen des Gesetzes und der Statuten, wobei er oder sie sich vertreten lassen kann, und verkehrt mit dem Rektorat in Bezug auf alles, was die Fakultät betrifft.

<sup>4</sup> Er oder sie legt zu Beginn des akademischen Jahres, das seinem oder ihrem Amtsantritt folgt, sein oder ihr Programm dem Fakultätsrat vor. Er oder sie erstattet diesem am Ende eines jeden akademischen Jahres Bericht.

<sup>5</sup> Er oder sie informiert das Rektorat über alle Erlasse der Fakultät mit Aussenwirkung und sorgt für deren angemessene Veröffentlichung.

**Art. 93** Zuständigkeiten des Dekanatsrats

- <sup>1</sup> Der Dekanatsrat wird vom Dekan oder von der Dekanin geleitet. Er ist zuständig für die Ausarbeitung der Dokumente, welche die allgemeine Politik und das Entwicklungskonzept der Fakultät festlegen, sowie für die Budgetentwürfe zuhanden des Fakultätsrats.
- <sup>2</sup> Ausserdem führt er die ihm von den Fakultätsstatuten übertragenen Aufgaben aus.

*D. Die Abteilungen*

**Art. 94** Aufgaben und Organisation

- <sup>1</sup> Die Fakultäten können sich in mehreren Abteilungen organisieren. Abteilungen umfassen einen grösseren Lehr- und Forschungsbereich und gliedern sich in der Regel in Departemente.
- <sup>2</sup> Sie koordinieren und gewährleisten in den durch die Fakultät definierten Gebieten einen ordnungsgemässen Ablauf von Lehre und Forschung. Sie übernehmen die Aufgaben, die ihnen durch die Fakultätsstatuten zugewiesen sind.
- <sup>3</sup> Zuständigkeiten, Aufgaben und Organisation der Abteilungen werden durch die Fakultätsstatuten bestimmt. Artikel 88 Abs. 2 bleibt vorbehalten.
- <sup>4</sup> Delegieren die Fakultätsstatuten Zuständigkeiten des Fakultätsrats an die Abteilungen, müssen die Abteilungen diese in einem Rat ausüben, wobei die Artikel 85–87 und 89 sinngemäss angewendet werden.
- <sup>5</sup> Im Übrigen organisieren sich die Abteilungen gemäss eigenen Statuten und Reglementen.

**Art. 95** Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Angehörige einer Abteilung sind:

- a) die dort den grössten Teil ihrer Lehrtätigkeit verrichtenden Mitglieder der Professorenschaft, sofern sie nicht ausschliesslich einem Departement gemäss Artikel 96 oder Institut gemäss Artikel 98 zugeordnet sind;
  - b) die ihr zugeordneten Lehrbeauftragten;
  - c) die ihr zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
  - d) das ihr zugeordnete administrative und technische Personal.
- <sup>2</sup> Die Fakultätsstatuten können vorsehen, dass die Studierenden, Hörer und Hörerinnen auch zu der Abteilung gehören, in der sie ihre Studien belegen. Sie regeln den Fall, in dem ein Studierender oder eine Studierende, ein Hörer oder eine Hörerin verschiedenen Abteilungen angehört.

<sup>3</sup> Falls die Fakultätsstatuten keine Zugehörigkeit der Studierenden sowie der Hörer und Hörerinnen zu einer Abteilung vorsehen, werden die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden und Hörer und Hörerinnen im Abteilungsrat durch die studentischen Organe der Fakultät bestimmt.

<sup>4</sup> Die Studierenden sowie die Hörer und Hörerinnen dürfen ihr Stimm- und Wahlrecht nur in einer einzigen Abteilung ausüben und sind nur in dieser wählbar.

<sup>5</sup> Die Fakultätsstatuten können ein Mitglied einer anderen Abteilung zur Teilnahme mit beratender Stimme an den Sitzungen der Abteilung berechtigen.

#### *E Die Departemente*

##### **Art. 96** Aufgaben und Organisation

<sup>1</sup> Die Departemente koordinieren und gewährleisten in den durch die Fakultät definierten Gebieten einen ordnungsgemäßen Ablauf von Lehre und Forschung. Sie übernehmen die Aufgaben, die ihnen durch die Fakultätsstatuten zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Zuordnung, Zuständigkeiten, Aufgaben und Organisation der Departemente werden durch die Fakultätsstatuten und/oder die Statuten der Abteilung bestimmt.

<sup>3</sup> Delegieren diese Statuten Zuständigkeiten des Fakultäts- oder Abteilungsrats an die Departemente, müssen die Departemente diese in einem Rat ausüben, wobei die Artikel 85–87 und 89 sinngemäss angewendet werden.

<sup>4</sup> Im Übrigen organisieren die Departemente sich gemäss ihren Statuten und Reglementen.

##### **Art. 97** Zusammensetzung

<sup>1</sup> Angehörige eines Departements sind:

- a) die dort den grössten Teil ihrer Lehrtätigkeit verrichtenden Mitglieder der Professorenschaft, sofern sie nicht ausschliesslich einem Institut gemäss Artikel 98 zugeordnet sind;
- b) die ihm zugeordneten Lehrbeauftragten;
- c) die ihm zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- d) das ihm zugeordnete administrative und technische Personal.

<sup>2</sup> Die Fakultätsstatuten und/oder die Statuten der Abteilung können vorsehen, dass die Studierenden, Hörer und Hörerinnen auch zu dem Departement gehören, in dem sie ihre Studien belegen. Sie regeln den Fall, wenn ein Studierender oder eine Studierende, ein Hörer oder eine Hörerin verschiedenen Departementen angehört.

<sup>3</sup> Falls die Fakultäts- oder Abteilungsstatuten keine Zugehörigkeit der Studierenden sowie der Hörer und Hörerinnen zu einem Departement vorsehen, werden die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden und der Hörer und Hörerinnen im Departementsrat durch die studentischen Organe der Fakultät bestimmt.

<sup>4</sup> Die Studierenden sowie die Hörer und Hörerinnen dürfen ihr Stimm- und Wahlrecht nur in einem Departement ausüben und sind nur in diesem wählbar.

<sup>5</sup> Die Fakultätsstatuten können ein Mitglied eines anderen Departements zur Teilnahme mit beratender Stimme an den Sitzungen des Departements berechtigen.

#### *F. Die Institute*

##### **Art. 98** Aufgaben und Organisation

<sup>1</sup> Die Institute fördern in dauerhafter und interdisziplinärer Weise Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen in den durch die Fakultät definierten Gebieten.

<sup>2</sup> Die Statuten der Fakultät führen die der Fakultät zugeordneten Institute, unter Einschluss der interfakultären Institute, auf.

<sup>3</sup> Die Artikel 85–87 und 89 finden sinngemäß Anwendung.

<sup>4</sup> Professoren und Professorinnen können ohne Departementsangehörigkeit einem Institut zugeordnet werden. In jedem Fall sind sie Mitglied einer Fakultät.

<sup>5</sup> Im Übrigen organisieren sich die Institute gemäß ihren Statuten und Reglementen.

##### **Art. 99** Aufsicht

<sup>1</sup> Die Institute stehen unter der Aufsicht der Fakultät oder der Fakultäten, der Abteilung oder der Abteilungen oder des Departements oder der Departemente, denen sie unterstellt sind; Artikel 81 Abs. 6 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Der Institutsleiter oder die Institutsleiterin legt dem Aufsichtsorgan jährlich ein Tätigkeitsprogramm und einen Jahresbericht vor. Die mehr als zwei Fakultäten angeschlossenen Institute legen diese Dokumente zudem dem Rektorat vor.

*G. Lehre, akademische Grade, Titel sowie Diplome*

**Art. 100** Zuständigkeiten der Fakultäten

<sup>1</sup> In die Zuständigkeit der Fakultäten fallen unter Vorbehalt der Erfordernisse der allgemeinen Politik der Universität und des Entwicklungskonzepts

- a) der Erlass der Studienreglemente;
- b) die Bestätigung der Studienpläne;
- c) die Organisation der Prüfungen unter Vorbehalt von Artikel 103;
- d) die Verleihung akademischer Grade und Titel (Art. 104);
- e) die Habilitation (Art. 105);
- f) die Verleihung des Doktorats honoris causa;
- g) die Verleihung von Weiterbildungsdiplomen und der entsprechenden Titel.

<sup>2</sup> Eine Delegation an die Abteilungen, Departemente oder Institute ist in den Fällen der Buchstaben b, c und g des Absatzes 1 möglich.

**Art. 101** Studienreglemente

<sup>1</sup> Die Studienreglemente bestimmen für jeden Studiengang insbesondere:

- a) den allgemeinen Aufbau des Studiums, die zu erbringenden Studienleistungen sowie die Leistungsüberprüfung;
- b) die Normaldauer der Studiengänge sowie die einzuhaltenden Fristen;
- c) die bei Abschluss der Studiengänge erlangten Titel.

<sup>2</sup> Das Abkommen zwischen den kirchlichen Behörden und dem Staat betreffend den Status der Theologischen Fakultät sowie die Kompetenzen der zuständigen kantonalen Direktion betreffend die Lehrerinnen- und Lehrerbildung bleiben vorbehalten.

**Art. 102** Unterrichtssprachen

<sup>1</sup> Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Französisch. Die Fakultäten sorgen in der Lehre für ein angemessenes sprachliches Gleichgewicht.

<sup>2</sup> Andere Unterrichtssprachen können gemäss den Bedürfnissen der Bereiche verwendet werden.

**Art. 103** Prüfungen

<sup>1</sup> An jeder mündlichen Prüfung, die zur Erlangung eines akademischen Grades erforderlich ist, nimmt ein Beisitzer oder eine Beisitzerin teil.

<sup>2</sup> In der Regel werden die Beisitzer oder Beisitzerinnen aus den Mitgliedern der Professorenschaft, den Lehrbeauftragten und den Privatdozenten und -dozentinnen sowie den wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewählt.

<sup>3</sup> Die Fakultäten verankern die übrigen Verfahrensbestimmungen in einem Reglement.

**Art. 104** Akademische Grade, akademische Titel, Diplome und Titel der Weiterbildung

<sup>1</sup> Die akademischen Grade sind der Bachelor, der Master und das Doktorat.

<sup>2</sup> Weiterbildungsdiplome sind insbesondere das Certificate of Advanced Studies (CAS), das Diploma of Advanced Studies (DAS) und der Master of Advanced Studies (MAS).

<sup>3</sup> Die Fakultäten führen die Liste der Personen, denen sie einen Grad oder Titel verliehen haben.

**Art. 105** Habilitation

<sup>1</sup> Die Habilitation ist der Akt, mit dem die Professorenschaft einer Fakultät einer Person die für einen Universitätsprofessor oder eine Universitätsprofessorin erforderlichen wissenschaftlichen und didaktischen Fähigkeiten bescheinigt («venia legendi»).

<sup>2</sup> Das Habilitationsverfahren kann nur für Personen eingeleitet werden, die ein Doktorat besitzen. Die Verleihung der Habilitation erfordert eine gründliche und qualitativ anspruchsvolle wissenschaftliche Forschungsleistung (Habilitationsschrift oder gleichwertige Publikationen) sowie den Nachweis didaktischer Fähigkeiten.

<sup>3</sup> Jede Fakultät erlässt ein Habilitationsreglement.

**Art. 106** Privatdozent oder -dozentin

<sup>1</sup> Die Inhaber oder Inhaberinnen einer Habilitation erhalten die «venia legendi» (grundsätzliche Lehrerlaubnis); sie tragen von da an den Titel eines Privatdozenten oder einer Privatdozentin.

<sup>2</sup> Die «venia legendi» begründet keinen Anspruch auf Erteilung eines Lehrauftrags, führt aber auch nicht zu einer Lehrverpflichtung.

<sup>3</sup> Der mit der Habilitation verliehene Titel eines Privatdozenten oder einer Privatdozentin darf auf Lebenszeit geführt werden.

## **4. ABSCHNITT**

### **Gemeinsame Bestimmungen für die Versammlungen und die Kollegialorgane**

#### **Art. 107 Begriffe der Versammlung und der Kollegialorgane**

<sup>1</sup> Als Versammlungen gelten:

- a) die Plenarversammlung;
- b) die Generalversammlungen oder die Versammlungen der Delegierten der universitären Körperschaften.

<sup>2</sup> Als Kollegialorgane gelten:

- a) der Senat;
- b) das Rektorat;
- c) die Fakultätsräte, die Abteilungsräte, die Departementsräte und die Institutsräte;
- d) der Professoren- und Professorinnenrat, falls dieses Organ in der Fakultät besteht.

#### **Art. 108 Grundsatz**

Die Bestimmungen über die Versammlungen und die Kollegialorgane dürfen nicht von den nachfolgenden Bestimmungen abweichen.

#### **Art. 109 Traktandenliste**

Über einen nicht in der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand darf kein Beschluss gefasst werden. Die anwesenden Mitglieder können jedoch zu Beginn der Sitzung die Traktandenliste einstimmig abändern.

#### **Art. 110 Stimm- und Vorschlagsrecht**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied verfügt nur über eine Stimme; es ist nicht an Weisungen gebunden.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied kann Vorschläge einbringen.

#### **Art. 111 Vertraulichkeit**

Soweit persönliche Interessen berührt werden, sind die Beratungen hinsichtlich des Gegenstandes und des Ergebnisses vertraulich; Artikel 13 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

### **Art. 112 Ausstand**

<sup>1</sup> In Angelegenheiten, welche die persönlichen Interessen eines Mitgliedes oder dessen Angehörigen im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege berühren, nimmt der oder die Betroffene weder an den Beratungen noch an der Abstimmung teil.

<sup>2</sup> Das Mitglied ist jedoch vorher anzuhören.

### **Art. 113 Sonderbestimmungen für Kollegialorgane**

<sup>1</sup> Das Quorum ist erreicht, wenn die Hälfte der Mitglieder mit beschliessender Stimme anwesend ist.

<sup>2</sup> Stellt der Präsident oder die Präsidentin oder ein anderes Mitglied während der Sitzung fest, dass das Quorum nicht erreicht ist, verliert das Kollegialorgan die Beschlussfähigkeit.

<sup>3</sup> In diesem Fall wird eine neue Sitzung einberufen, an der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder über die hängig gebliebenen Fragen beschlossen werden kann.

## **IV. KAPITEL**

### **Die Universitätsordnung**

#### **Art. 114 Beachtung der Universitätsordnung**

Die Mitglieder der Universitätsgemeinschaft und Personen, welche Räumlichkeiten, Einrichtungen oder Liegenschaften der Universität benutzen, beachten die Universitätsordnung.

#### **Art. 115 Allgemeine Verstöße gegen die Universitätsordnung**

Gegen die Universitätsordnung verstösst, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig:

- a) die Freiheit von Lehre und Forschung oder die Meinungs- und Informationsfreiheit beeinträchtigt;
- b) den geregelten Ablauf des Unterrichts, des Studiums oder der wissenschaftlichen Arbeit wiederholt oder in schwerwiegender Weise stört oder verhindert;
- c) die Universitätsorgane und -gremien oder die Mitglieder der Universitätsgemeinschaft oder eine andere für die Universität tätige Person in schwerwiegender Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe bzw. ihres Auftrages stört;
- d) ein Mitglied der Universitätsgemeinschaft schwerwiegend beleidigt;

- e) Veranstaltungen in den Universitätsgebäuden stört oder verhindert;
- f) Räumlichkeiten, Einrichtungen und Liegenschaften der Universität für wi- derrechtliche Handlungen oder Äusserungen benutzt, welche namentlich persönlichkeitsverletzend, diskriminierend oder sexistisch sind;
- g) Personen, die sich im Universitätsbereich befinden, gefährdet oder ver- letzt;
- h) Gebäude, Einrichtungen oder Liegenschaften der Universität gefährdet oder beschädigt oder unrechtmässig betritt oder unrechtmässig in diese eindringt;
- i) im Universitätsbereich oder gegen Universitätsmitglieder strafrechtlich ge- ahndete Handlungen begeht oder vorbereitet.

**Art. 116** Verstoss gegen den Grundsatz der wissenschaftlichen Redlichkeit und Prüfungsbetrug

<sup>1</sup> Als Verstoss gegen die Universitätsordnung gelten auch der vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstoss gegen den Grundsatz der wissenschaftlichen Redlichkeit und der vorsätzliche und fahrlässige Prüfungsbetrug sowie die Anstiftung oder Beihilfe zu diesen Handlungen.

<sup>2</sup> Gegen die wissenschaftliche Redlichkeit verstösst namentlich, wer die allgemein anerkannten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verletzt, in einer schriftlichen Arbeit fremde Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse unter eigenem Namen wiedergibt oder als eigene ausgibt, eine Arbeit einreicht, die von einer Drittperson ganz oder teilweise verfasst worden ist, Forschungsergebnisse durch eine tatsachenwidrige Darstellung der Forschungsabläufe gefälscht hat oder wer Falschangaben macht.

<sup>3</sup> Einen Prüfungsbetrug begeht namentlich, wer anlässlich von Prüfungen zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil einer Drittperson unerlaubte Mittel oder Ge- räte verwendet, sich unerlaubterweise Prüfungsaufgaben verschafft, Prüfungs- aufgaben unerlaubterweise mit Hilfe einer Drittperson löst oder bei dieser ab- schreibt.

<sup>4</sup> Die Einzelheiten und das Verfahren bei Verdacht auf einen Verstoss gegen den Grundsatz der wissenschaftlichen Redlichkeit und bei Prüfungsbetrug legt das Rektorat in Ausführungsbestimmungen fest.

**Art. 117** Massnahmen und Sanktionen

<sup>1</sup> Der Rektor oder die Rektorin oder, in dringenden Fällen, ein anderes Mit- glied des Rektorats ergreift die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung notwendigen Massnahmen.

<sup>2</sup> Das Rektorat befasst sich von Amts wegen mit den Verstößen, die von Studierenden sowie Hörern und Hörerinnen gegen die Universitätsordnung begangen wurden; es führt die Untersuchung und verhängt gegebenenfalls die Sanktionen nach Artikel 11c des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität.

<sup>3</sup> Bei einem Verstoss gegen den Grundsatz der wissenschaftlichen Redlichkeit oder im Fall eines Prüfungsbetrugs können zudem folgende Massnahmen verhängt werden:

- a) Aberkennung des Ergebnisses der betreffenden Prüfung oder Arbeit durch die Fakultät;
- b) Aberkennung des Titels durch das Rektorat.

<sup>4</sup> Das Rektorat kann die Kompetenz zur Durchführung der Untersuchung gemäss Absatz 2 an eines seiner Mitglieder oder an die betreffende Fakultät delegieren.

<sup>5</sup> Unter Vorbehalt der Absätze 2–4 richten sich Sanktionen und Massnahmen bei Verstößen gegen die Universitätsordnung durch bei der Universität angestellte Personen nach der Gesetzgebung über das Personal des Staates und der Universität.

#### **Art. 118** Benutzung des Universitätsbereichs

<sup>1</sup> Soweit diese Statuten nichts Abweichendes bestimmen, haben die Mitglieder der Universitätsgemeinschaft im Rahmen der einschlägigen Regelungen das Recht, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundstücke der Universität zu benutzen und dort Versammlungen abzuhalten, dies im Rahmen ihrer Tätigkeiten an der Universität.

<sup>2</sup> Die Vermietung von universitären Infrastrukturen an Nichtmitglieder der Universität bedarf der Genehmigung des Rektors oder der Rektorin. Diese Kompetenz kann ganz oder in Teilbereichen an die zuständige Direktion delegiert werden. Zulässig ist die Benutzung des Universitätsbereichs durch Nichtmitglieder, falls sie für den Betrieb der Universität erforderlich ist.

## **V. KAPITEL**

### **Rechtsschutz**

#### **Art. 119** Im Allgemeinen

Der Rechtsschutz richtet sich nach den anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen, namentlich denjenigen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und des Gesetzes über das Staatspersonal.

**Art. 120** Einspracheverfahren

<sup>1</sup> Entscheide über die inhaltliche Bewertung von Prüfungen oder andere Fähigkeitsbewertungen und Entscheide betreffend die Anerkennung von Studienleistungen können mittels Einsprache beim betreffenden Entscheidgremium oder dem oder der betreffenden Dozierenden angefochten werden. Die Fakultäten sorgen in Bezug auf die Einspracheentscheide für eine einheitliche Praxis.

<sup>2</sup> Die Einspracheentscheide können im Zirkulationsverfahren gefällt werden.

**Art. 121** Zuständigkeit und Verfahren der universitätsinternen Rekurskommission

<sup>1</sup> Gegen nachstehende Entscheide kann Beschwerde vor der universitätsinternen Rekurskommission erhoben werden:

- a) Entscheide der Dozierenden oder Prüfungsgremien, soweit sie nicht die inhaltliche Bewertung von Prüfungen und andere Fähigkeitsbewertungen betreffen;
- b) Einspracheentscheide nach Artikel 120;
- c) weitere Entscheide, soweit dies ein Reglement der Universität vorsieht.

<sup>2</sup> Die Beschwerdeentscheide können im Zirkulationsverfahren gefällt werden.

<sup>3</sup> Soweit in diesen Statuten oder dem Reglement gemäss Artikel 74 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, gilt für das Verfahren das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

**Art. 122** Beim Rektorat anfechtbare Entscheide

Entscheide der Fakultätsorgane und der Organisationseinheiten der Universität können, soweit dies ein Gesetz oder ein Reglement der Universität vorsieht, mit Beschwerde beim Rektorat angefochten werden.

**Art. 123** Rechtsmittel an die Rekurskommission der Universität

Letztinstanzliche Entscheide der universitätsinternen Rekurskommission (Art. 121), des Rektorats, einer Fakultät, einer anderen Lehr- und Forschungseinheit, einer universitären Kommission oder eines Organs einer universitären Körperschaft können mit Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität gemäss den Artikeln 47b ff. des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität angefochten werden.

## VI. KAPITEL

### Schlussbestimmungen

#### **Art. 124** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Statuten vom 31. März 2000 der Universität Freiburg (SGF 431.0.11) werden aufgehoben.

#### **Art. 125** Anpassung der Statuten und Reglemente sowie der Fakultätsbezeichnungen

<sup>1</sup> Die Reglemente der Universität sowie die Statuten und Reglemente der universitären Körperschaften, der Fakultäten, der Departemente und Institute werden innert zwei Jahren seit der Genehmigung vorliegender Statuten durch den Staatsrat mit diesen in Einklang gebracht.

<sup>2</sup> Nach Ablauf dieser Frist sind Bestimmungen, die in Widerspruch mit den vorliegenden Statuten stehen, nicht mehr anwendbar.

<sup>3</sup> Die neuen Bezeichnungen der Philosophischen Fakultät sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (Art. 45 Abs. 2 Bst. d und e) gelten ab dem 1. Januar 2018.

#### **Art. 126** Vorschriften betreffend die Professoren und Professorinnen

<sup>1</sup> Die Vorschriften der Statuten vom 31. März 2000 über die Professorenkategorien (Art. 16–22) sind bis 31. Dezember 2017 anwendbar. Die Artikel 19–22 der vorliegenden Statuten treten per 1. Januar 2018 in Kraft. Absatz 4 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Per 1. Januar 2018 werden die assoziierten Professoren und Professorinnen ordentliche Professoren und Professorinnen der Grundkategorie und die ordentlichen Professoren und Professorinnen ordentliche Professoren und Professorinnen der oberen Kategorie (Art. 20 Abs. 3).

<sup>3</sup> Die Gehaltseinstufung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Professoren und Professorinnen bleibt unverändert; Artikel 20 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

<sup>4</sup> Die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Statuten als ausserordentlicher Professor oder als ausserordentliche Professorin Angestellten behalten ihren Titel und Status bis zum Ablauf ihres Anstellungsvertrags bei.

#### **Art. 127** Dauer der Amtszeit in den ständigen Kommissionen

Die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Statuten in einer ständigen Kommission verbrachten Jahre werden für die Berechnung des Mandates im Sinne des Artikels 73 berücksichtigt.

**Art. 128** Rekurskommission der Fakultät

Gegen Entscheide, die vor dem Inkrafttreten dieser Statuten erlassen wurden, gilt der Rechtsweg gemäss den Statuten vom 31. März 2000 der Universität Freiburg (in der Fassung vom 20. Januar 2015).

**Art. 129** Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung des Staatsrads in Kraft.

---